

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Per e-mail: leg.tavi@bmg.gv.at



Betreff: Novelle des Tabakgesetzes, Begutachtung

Wien, 8. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Sektionsleiter Prof. Dr. Aigner,

Im Namen der Kommission Klima und Luftqualität der Österreichischen Akademie der Wissenschaften begrüßen wir alle Bemühungen, die Unbeteiligte davor schützen, gesundheitsschädlichem Tabakrauch exponiert zu werden, und die auf das Bewusstsein aktiver Raucher in Richtung einer Reduktion der Gefährdung von anderen, aber auch von sich selbst, hinwirken. Die zur Begutachtung stehende Novelle des Tabakgesetzes weist hier in eine richtige Richtung, geht aber bei weitem nicht weit genug. Insbesondere der Vergleich mit den Entwicklungen etwa in anderen EU-Ländern beweist, dass hier wesentlich raschere Fortschritte möglich wären und auch erforderlich sind.

Dem Gesetzgeber ist die Problematik grundsätzlich bekannt. In den Erläuterungen zum Tabakgesetz wird auf einen Bericht der WHO Bezug genommen, der den Tabakkonsum als „größte vermeidbare Ursache für chronische Krankheiten“ bezeichnet, und weltweit „12 % aller Todesfälle der über 30-Jährigen dem Tabakkonsum“ zuschreibt. Als Experten der zuständigen ÖAW-Kommission haben wir dem wenig hinzuzufügen. Vielmehr erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass unsere Stellungnahme zum Entwurf des Tabakgesetzes von 2007 in der Sache weiter Gültigkeit hat¹.

Daher ersuchen wir dringend, folgende Änderungen in den Entwurf aufzunehmen:

Aenderungsvorschlag: §17 (Inkraftsetzung): Die Novelle des Tabakgesetzes möge mit 1.1.2016 in Kraft treten

Begründung: Aufgrund der sehr gut bekannten und wissenschaftlich vielfach belegten gesundheitsgefährdenden Wirkungen von Tabakrauch sowohl auf Raucher als auch auf unbeteiligte Nichtraucher ist eine weitere Fortsetzung solcher Gefährdungen an Orten des öffentlichen Bereiches nicht verantwortbar. Restaurants und Gaststätten sind Orte, die auch von Nichtrauchern stark frequentiert werden, deren Schutz bisher hintangestellt wurde. Vorhandene Abtrennungen, die ohnehin oft so ausgeführt waren, dass Luftaustausch zwischen Raucher- und Nichtraucherzone möglich war, wurden durch offenstehende Türen konterkariert, um dem Servierpersonal freien

¹ Insbesondere die dichte Abtrennung weiterhin möglicher Raucherräume (etwa in Hotels), ein wesentlich verbesserter Vollzug des Gesetzes, sowie Hinweise auf ärztliche und psychologische Unterstützung direkt auf der Zigarettenpackung bleiben relevant.

Zugang zu erlauben. Dies konnte u.a. durch eigene Studien nachgewiesen werden (Pletz H, Neuberger M 2011. No Borders for Tobacco Smoke in Hospitality Venues in Vienna. *Atmosphere* 2, 171-181). Die Mehrzahl der Nachbarländer Österreichs, einschließlich Bayerns, Italiens und Ungarns haben Rauchverbote erfolgreich eingeführt.

Änderungsvorschlag: §14a (Kontrollbefugnisse): Kontrollen müssen auch ohne Verdacht möglich sein. Zusätzlich zu den genannten Behörden ist, zumindest für eine Einführungsphase von einem Jahr, die Polizei mit der Kontrolle des Rauchverbotes zu betrauen – oder allenfalls die (zeitlich befristete) Einrichtung von speziellen Kontrollorganen zu ermöglichen.

Begründung: Dieses neue Gesetz dient dem Schutz von unbeteiligten Nichtrauchern. Die Last von Anzeigen dieser betroffenen Gruppe allein zu überantworten scheint anzudeuten, dass der Gesetzgeber die Durchsetzung nicht prioritär sieht – trotz der evidenten gesundheitlichen Auswirkungen. Gewerbebehörden u.ä. nur einschreiten zu lassen, wenn dringender Verdacht auf Überschreitung besteht, ist ein höchst fahrlässiger Umgang mit der Gesundheit von Nichtrauchern.

Erlauben Sie uns abschließend anzumerken, dass die Kommission Klima und Luftqualität auf weiteren Themenfeldern aktiv ist, die gesundheitliche Auswirkungen von Luftbelastungen betreffen (etwa Feinstaub in der Außenluft). Im Vergleich dazu ist die Problematik des Tabakrauches viel direkter, die Verursacher viel besser greifbar und die Maßnahmen sind wesentlich einfacher und kostengünstiger implementierbar. Es gibt daher keinen Grund, nicht hier zu beginnen.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Marianne Popp
Obfrau der Kommission Klima und Luftqualität der ÖAW

Univ.-Doz. Wilfried Winiwarter
Stellvertretender Obmann der Kommission Klima und Luftqualität der ÖAW

Univ.-Prof. Dr. Manfred Neuberger
Umwelthygieniker, Mitglied der Kommission Klima und Luftqualität der ÖAW

cc: Bundesministerium für Finanzen, e-Recht@bmf.gv.at
Frau Doris Bures, Präsidentin des Nationalrats, begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Beilage: Schreiben von Oktober 2007 der damaligen Kommission für Reinhaltung der Luft der ÖAW zur damals geplanten Novellierung des Tabakgesetzes



An Herrn
MR Dr. Franz PIETSCH
Bundesministerium für Gesundheit, Familie
und Jugend
Sektion 3
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Fax +43-1/711 00- 43 85

Wien, am 10.10.2007

Sehr geehrter Herr MR Dr. Pietsch,

Betreff:
Änderungsvorschläge
zum geplanten
Tabakgesetz

Im Namen der Kommission für Reinhaltung der Luft der Österreichischen Akademie der Wissenschaften übermittle ich Ihnen folgende wichtige Änderungsvorschläge für die Novellierung des Tabakgesetzes.

§13a Abs.1 und Abs.3: Die Wahlmöglichkeit für Lokale unter 75m² sollte gestrichen werden, da sie lufthygienisch nicht verantwortbar ist: Eine Gefährdung der Angestellten einschließlich Schwangerer und eine Gefährdung der Gäste, insbesondere Asthma- und Herzkranker sowie Kinder darf nicht legalisiert werden. Die Gleichbehandlung mit Lokalen ab 75m² sollte durch ein grundsätzliches Rauchverbot erzielt werden. Die Erlaubnis zur Einrichtung räumlich abgetrennter Raucherzimmer sollte erst erteilt werden, nachdem die Behörde folgendes überprüft hat: die vollständige räumliche Trennung (wie im Regierungsübereinkommen festgelegt), eine selbstschließende Tür zum Nichtraucherbereich und eine separate Belüftung des Raucherbereiches, die gegenüber dem Nichtraucherbereich einen Unterdruck von mindestens 5 Pa sicherstellt.
§13a Abs.2: sollte gestrichen werden, da sowohl Klimakammerexperimente wie Feldstudien nachgewiesen haben, dass die Schadstoffkonzentrationen, die beim Rauchen entstehen, mit raumluftechnischen Anlagen nicht ausreichend reduziert werden können, um ein akzeptables Gesundheitsrisiko (insbesondere Krebsrisiko) für Nichtraucher zu erzielen. Deshalb wurde (u.a. auf Antrag der Österreichischen Ärztekammer) schon 2001 die Lüftung als Alternative zum Rauchverbot aus dem §30 ASchG entfernt (die damalige Begründung liegt bei).

§13a Abs.4: Diese Kann-Bestimmung sollte ersetzt werden durch: Das zuständige Ministerium hat nähere Vorschriften zur Sicherstellung des Nichtraucherschutzes durch Verordnung zu treffen und dabei die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Medizin und Technik zu beachten.

§13c ist im Sinne der oben begründeten Gleichbehandlung von kleinen und großen Lokalen und der erforderlichen räumlichen Trennung der Raucher (anstelle raumluftechnischer Anlagen) wie oben beschrieben zu ändern. Ergänzt werden sollte ferner die Verpflichtung des Verfügungsbefugten, Gesetzesübertretungen der Polizei zu melden, weil das Gesetz ohne diese Verpflichtung und entsprechende Durchführungsbestimmungen in der Anfangsphase nicht exekutierbar ist.

Dr. Ignaz Seipel-Platz 2
1010 Wien, Österreich

Tel +43 1 51581-2450

Fax +43 1 51581-2459

krl@oeaw.ac.at

www.oeaw.ac.at/krl

Bankverbindung: BA-CA 00262650519

BLZ 11000

IBAN: AT541100000262650519

BIC Code: BKAUATWW

(Erfahrungen in Westeuropa zeigten, dass dafür kein größerer Polizeieinsatz nötig war als bei Einführung der Gurtenpflicht im Auto und dass das Gesetz unter dieser sowie der im folgenden Absatz genannten Voraussetzung später "self-policing" wird und kaum mehr einen zusätzlichen Einsatz der Exekutive erfordert). §14 Abs.2 sollte ergänzt werden: Wer als Verfügungsbefugter seiner Pflicht, Gesetzesübertretungen der Polizei zu melden, nicht nachkommt, ist mit einer Verwaltungsstrafe von 100,- € und im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 1000,- € zu bestrafen. §14 Abs.6: Gleichbehandlung kleiner und großer Lokale (s.o.), Rauchverbote sollten generell und schon ab 1.1.2008 gelten. Diese Maßnahme erfordert keine Vorbereitungszeit, ist die kostengünstigste und am leichtesten zu überwachen. Raumlufttechnische Anlagen für Raucherzimmer auf weniger als ein Drittel der Nutzfläche sollten von der Behörde jederzeit genehmigt werden können, sobald die oben genannten Nachweise (Unterdruck, selbstschließende Tür) mittels Attest einer akkreditierten Prüfstelle vorgelegt wurden. Die Inbetriebnahme eines Raucherzimmers vor dieser Genehmigung sollte ebenso wie die unerlaubte Weiterbenützung eines Raumes als Raucherzimmer mit mindestens 1000 € bestraft werden. §14 Abs.7: ist durch ein allgemeines Rauchverbot entbehrlich.

Als weitere Verbesserungsvorschläge schlagen wir folgende Änderungen vor:

§5 Abs.2, Z 10 sollte geändert werden inKontaktieren Sie das Rauchertelefon (=810 810 013 zum Ortstarif) oder befragen Sie Ihren Arzt (www.aerzteinitiative.at/_Raucher_1.htm). Begründung: Beim "Rauchertelefon" ist die Telefonnummer wichtig, um zu einer psychologischen Erstberatung zu kommen. Die dort gegebene Information sollte im Internet aus ärztlicher Sicht und von einer unabhängigen Stelle ergänzt werden. Daher sollte als Internetadresse die Ärzteinitiative angegeben werden, die laufend aktualisierte Listen von KollegInnen führt, die eine Ausbildung in Rauchertherapie gemacht haben.

§11 Abs.5: Hier sollte die Verpflichtung zur rotierenden Verwendung der von der EU empfohlenen Bildwarnungen eingefügt werden (z.B. solche, die in Belgien verwendet werden):

http://ec.europa.eu/health/ph_determinants/life_style/Tobacco/Documents/com_1502_de.pdf

http://ec.europa.eu/health/ph_determinants/life_style/Tobacco/legal_smoking_prevention_tobacco_en.htm

Hochachtungsvoll

Univ.-Prof. Dr. Marianne Popp
 (Obfrau der Kommission für Reinhaltung der Luft, ÖAW)
 Department für Chemische Ökologie und Ökosystemforschung
 Althanstrasse 14, 1090 Wien
 Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Manfred Neuberger eh.
 Institut für Umwelthygiene
 Medizinische Universität Wien
 Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien